

ANTRAG AUF ZUWENDUNG AN DIE GÖTTINGER MILDE STIFTUNG

Die Göttinger milde Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der in der Stiftungssatzung vom 17.02.2017 festgeschriebene Stiftungszweck umfasst die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner im Stadtgebiet von Göttingen.

HINWEISE ZU DEN FÖRDERRICHTLINIEN

Die Göttinger milde Stiftung ist durch die Zusammenlegung einer Vielzahl von Einzelstiftungen entstanden, deren Gründung teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht.

Daraus verfestigte sich der Stiftungszweck in seiner heutigen Form. Vor diesem Hintergrund sind Förderanträgen grundsätzlich möglich in den Bereichen „Wohlfahrtswesen“, „Altenhilfe“ und „Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner“, die sich auf das Göttinger Stadtgebiet beziehen.

Antragsberechtigt sind sowohl Institutionen als auch Privatpersonen.

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen orientiert sich an der Definition des Begriffs „Hilfebedürftigkeit“ im Anwendungserlass zu § 53 der Abgabenordnung in der jeweils aktuellen Version.

Die Göttinger milde Stiftung möchte verschiedene Projekte im Sinne des Stiftungszwecks unterstützen, aber zugleich keine Abhängigkeiten schaffen. Daher unterstützt die Stiftung Antragsteller bei einzelnen Projekten, spricht jedoch keine dauerhaften institutionellen Förderungen aus. Der Zuwendungszeitraum ist daher grundsätzlich auf die einzelne Maßnahme oder bei Projekten höchstens auf die Dauer des jeweiligen Projektes angelegt.

Nach Abschluss des Projektes ist ein entsprechender Nachweis über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen. Diese kann über dem der Zusage beigefügten Verwendungsnachweis oder in Form der Gegenüberstellung von projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Die Stiftung behält sich vor, individuelle Einzelnachweise anzufordern.

Die Göttinger milde Stiftung fördert im Wege der Festbetragsfinanzierung. Wird der vereinbarte Betrag nicht in voller Höhe für die Umsetzung der vereinbarten Ziele benötigt oder wird das Projekt vor Ablauf des Förderzeitraums beendet, ist der Antragsteller zur unverzüglichen Mitteilung sowie ggfs. Rückzahlung nicht benötigter Finanzierungsmittel verpflichtet. Gleiches gilt, wenn sich der Förderbedarf durch die Göttinger milde Stiftung aufgrund von weiteren Zuwendungen anderer Stellen verringert.

HINWEIS ZUR ANTRAGSTELLUNG

Falls Sie mehr Platz benötigen als auf den Formularen zur Verfügung steht, können Sie Zusatzblätter verwenden. Bitte listen Sie diese im Formular im Feld „3. Anhang/ Anlagen“ auf. Sie können das Antragsformular sowohl per Mail als auch per Post übersenden.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz.